

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

28.02.2018. Jahrgang ° 7 ° Nr. 3

Inhalt:

1. Achtzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 22.02.2018 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Achtzehnte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 22.02.2018

Aufgrund § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten und (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516 / SGV.NRW 7113) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 05.02.2018 für das Gebiet der Stadt Witten folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes an folgenden Sonn- und Feiertagen eines jeden Jahres jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet werden:

In den in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teilen von Witten-Mitte

- am 13.5.2018 aus Anlass der Himmelfahrtskirmes
- am 2.9.2018 aus Anlass der Zwiebelkirmes

In dem in Anlage 2 zu dieser Verordnung beschriebenen Teil des Stadtteils Herbede

- am 15.4.2018 aus Anlass der Kindertage
- am 7.10.2018 Anlass des Oktoberfestes.

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen in dem in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschriebenen Teil des Stadtgebietes dürfen an den aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen beginnend mit dem 1. Sonntag im April, endend mit dem 3. Sonntag im Dezember mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage Karfreitag, Fronleichnam, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag bis zur Dauer von acht Stunden für den Verkauf von Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frischen Früchten, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen geöffnet sein.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Witten, den 22.02.2018

Stadt Witten als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin



Anlage 1

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Der Teil des Stadtgebietes nach § 2 wird durch die nachstehenden Grenzen beschrieben, wobei die Straßen beidseitig zu diesem Gebiet gehören:

Wittener Straße ab Im Hammertal bis Meesmannstraße, Meesmannstraße, Vormholzer Straße zwischen Meesmannstraße und Wittener Straße, Wittener Straße zwischen Vormholzer Straße und Seestraße, Seestraße zwischen Wittener Straße und Brückenkamp, Brückenkamp, Am Ellinghof zwischen Brückenkamp und Am Spliethof, Am Spliethof, Dorfstraße zwischen Am Spliethof und Universitätsstraße, Universitätsstraße zwischen Dorfstraße und Stadtgrenze zu Bochum, Stadtgrenze zu Bochum zwischen Universitätsstraße und Wittener Straße

Anlage 2

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Witten über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gemäß § 1 dieser Verordnung in folgenden Bereichen des Wittener Stadtgebietes beidseitig geöffnet sein:

Witten-Mitte:

Ruhrstraße Kreuzung Johannisstraße/Bahnhofstraße bis Kreuzung Husemannstraße
Bahnhofstraße Kreuzung Ruhrstraße/Johannisstraße bis Einmündung Poststraße
Marktstraße
Heilenstraße ab Bahnhofstraße bis Passage zur Ruhrstraße
Beethovenstraße ab Bahnhofstraße bis Bredestraße
Berliner Platz
Berliner Straße ab Berliner Platz bis Hammerstraße 9-11 (Stadtgalerie)
Hammerstraße 9-11

Witten-Herbede:

Meesmannstraße
Platz an der Schmiede